

## **ACHTUNG: Meldefristen streng beachten !**

Nach dem Wintersemester 2009/2010 ist das Prüfungsamt mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse übereingekommen, zu bekräftigen, dass wir in allen Studiengängen des Fb2 in Zukunft keinerlei „nachträgliche Meldungen“ zu Prüfungsleistungen entgegennehmen. Alle Studierende im ganzen Fb2 sind gleich zu behandeln.

**Die von den Prüfungsausschüssen beschlossenen und bekannt gemachten Melde-, Zulassungs- und Rücknahmefristen gelten verbindlich. Sie sind streng einzuhalten. Alle verspäteten Meldungen werden zurückgewiesen und eine Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen.**

Ausnahmen werden nur aus Gründen gewährt welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, das heißt korrekt:

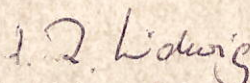
1. Durch Attest nachgewiesene Krankheit im Meldezeitraum. Die Erkrankung muss so schwerwiegend sein, dass die oder Studierende bis zum Ende der Meldefrist gehindert war, das Internet (QISPOS) zu nutzen.
2. Nachgewiesene Server-Störung zum Ende der Meldefrist: in diesem Fall werden Melde- und Rücknahmefristen um die Dauer der Störung verlängert.

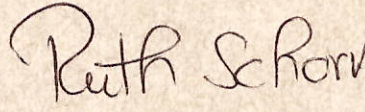
Wenn Studierende ihr Passwort für ihren Zugang zu QISPOS vergessen oder verloren haben, zählt dies definitiv **nicht** zu den begründeten Ausnahmen. Jede und jeder Studierende ist gehalten, im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht für sein Passwort, für seine Meldungen zu Prüfungen, für die Melde- und Rücknahmefristen selbstständig und eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

Bitte achten Sie **immer** darauf dass Sie sich vergewissern, dass Ihre Meldung für eine Prüfung beziehungsweise Rücknahme der Meldung von QISPOS korrekt verarbeitet und gespeichert wurde indem Sie sich den aktuellen Status Ihrer Anmeldungen am Bildschirm anzeigen lassen. Belegausdrucke werden nur akzeptiert, wenn sie dem Meldestatus der POS-Datenbank entsprechen. Der Meldestatus der POS-Datenbank geht der Bildschirmanzeige, dem Listendruck sowie dem Belegausdruck voraus und ist die führende Dokumentation.

Vom Meldestatus abweichende Ausdrucke können nicht der Prüfungsdatenbank entstammen. Eine Vorlage solcher Dokumente kann als Täuschungsversuch beziehungsweise als Urkundenfälschung erkannt und rechtlich verfolgt werden.

Frankfurt am Main, 24.07.2014

  
Prof. Dr. Hans-Reiner Ludwig  
Studiendekan

  
Prof. Dr. Ruth Schorr  
Leiterin des Prüfungsamts